

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 18. Februar 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.01.2011

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.23-36/10

Zulassungsnummer:

**Z-40.23-297**

**Geltungsdauer**

vom: **12. Januar 2011**

bis: **30. November 2011**

Antragsteller:

**Kungsörs Plast AB**

Fabriksgatan 3  
736 22 Kungsörs  
SCHWEDEN

Zulassungsgegenstand:

**Doppelwandiges Rohrleitungssystem aus Kunststoff zur unterirdischen Verlegung in  
Tankstellen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.23-297 vom  
18. Februar 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind doppelwandige Rohrleitungen aus mehrschichtigen thermoplastischen Kunststoffen. Der Zulassungsgegenstand besteht aus einem mehrschichtigen extrudierten Innenrohr aus Polyethylen mit Innenbeschichtung als Permeationssperre und einem zweischichtigen extrudierten Außenrohr aus Polyethylen einschließlich der dazugehörigen Verbindungselemente und Formstücke (Elektroschweißmuffen, Bögen, T-Stücke).

(2) Zwischen Innen- und Außenrohr ergibt sich durch angeformte Rippen ein Zwischenraum, der als Überwachungsraum genutzt wird. Die Nenn Durchmesser der flüssigkeitsführenden Innenrohre betragen 63 mm und 110 mm. Die Abmessungen der Innen- und Außenrohre entsprechen den Angaben der Anlage 1.

(3) Die Rohrleitungsteile dürfen zu unterirdischen Rohrleitungen gefügt werden und als Saugleitungen, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt mit einem maximalen Betriebsunterdruck von - 0,6 bar, als Füllleitung mit einem maximalen Betriebsdruck von 2,5 bar und als Gaspendelleitung zur Gasrückführung mit einem Druck bis zu 1,0 bar in Tankstellen/Tankanlagen verwendet werden.

(4) Die Rohrleitungen dürfen zur Durchleitung von Dieselmotoren nach DIN EN 590<sup>1</sup> und DIN EN 14214<sup>2</sup>, Ottomotoren nach DIN EN 228<sup>3</sup>, Ethanolkraftstoff E85 nach DIN 51625<sup>4</sup> und reiner Harnstofflösung 32,5 % als NO<sub>x</sub> - Reduktionsmittel<sup>5</sup> (z. B. AdBlue) sowie deren Gase bei Betriebstemperaturen bis zu 30 °C verwendet werden.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG<sup>6</sup>.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



1	DIN EN 590:2004-03	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2004 (Ersatz für DIN 51 601/02.86)
2	DIN EN 14214:2009-02	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2008
3	DIN EN 228:2000-02	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Unverbleite Ottomotoren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 228:1999
4	DIN 51625:2008-08	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Ethanolkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren
5	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO <sub>x</sub> - Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen
6	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	

**Absatz 3 (7) erhält folgende neue Fassung:**

(7) Die Gesamtlängen der Rohrleitungsstränge dürfen bei einem Nenndurchmesser von 63 mm die Länge von 300 m und bei einem Nenndurchmesser von 110 mm die Länge von 100 m nicht überschreiten. Mehrere Rohrleitungsstränge dürfen an einen Überdruck-Leckanzeiger nur parallel über ein Verteilerregister angeschlossen werden.

**Abschnitt 3 (Bestimmungen für den Entwurf) wird um die beiden folgenden Absätze ergänzt:**

(11) Falls die Rohre in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, ist bei Alarm des Leckanzeigers eine Zwangsabschaltung der Förderpumpen in Druckleitungen vorzusehen. Zusätzlich sind Druckleitungen mittels Verschlusseinrichtungen in Abschnitte zu unterteilen, um bei Undichtheit im Erdbebenfall das Nachlaufen von Flüssigkeiten zu begrenzen. Dies kann beispielsweise durch automatisch schließende mechanische Rückschlagventile oder durch elektrisch/pneumatische Armaturen, die bei Alarm des Leckanzeigers selbständig verschlossen werden, erfolgen. Die Größe der Abschnitte sind unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles, vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, sowie der Eigenschaften des Werkstoffs Polyethylen zu bestimmen. In durch Erdbeben gefährdeten Gebieten sind Saugleitungen selbstsichernd auszuführen.

(12) Alle leitfähigen Teile des Rohrleitungssystems müssen miteinander verbunden und geerdet sein.

**Absatz 4 (1) erhält folgende neue Fassung:**

(1) Der Betreiber einer Tankstelle/Tankanlage ist verpflichtet, mit der Verlegung der Rohrleitung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und vom Antragsteller eingewiesen wurden, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Antragsteller führt die Verlegung mit eigenem sachkundigen Personal aus. Die Schweißausführenden müssen eine Bescheinigung nach DVS 2212<sup>7</sup> oder eine gleichwertige Befähigung nachweisen.

**Absatz 5.1 (1) erhält folgende neue Fassung:**

(1) Die Rohrleitungen dürfen nur für die Durchleitung der in Absatz 1(4) genannten Flüssigkeiten als Saugleitung mit einem maximalen Betriebsunterdruck von -0,6 bar, als Füllleitung mit einem maximalen Betriebsdruck von 2,5 bar und zur Rückführung von Gasen der vorgeannten Flüssigkeiten mit Drücken bis zu 1,0 bar für die Gasrückführung verwendet werden.

**Abschnitt 5.1 (Nutzung, Betrieb) wird um folgenden Absatz ergänzt:**

(3) Bei Betrieb der Rohrleitungen in einem durch Erdbeben gefährdetem Gebiet ist nach dem Eintreten eines Erdbebens durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

**Absatz 5.2 (4) erhält folgende neue Fassung:**

(4) Bei Anzeige von Leckagen sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen nach Wasserrecht (siehe § 1 (2) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010, BGBl. I S. 377), der im Falle von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55$  °C zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügt, einzuleiten.

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.23-297

Seite 4 von 4 | 12. Januar 2011

**Absatz 5.2 (6) erhält folgende neue Fassung:**

(6) Der Betreiber einer Tankstelle/Tankanlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigung der Rohrleitung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und vom Antragsteller entsprechend unterwiesen wurden, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

